

Verfahrensweisung (VA) Praktikum auf (den im Verbund der Lehrrettungswachen angehörenden) Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW)	AZ 37 N 41 22 02 gültig ab: 01.05.2024 geplante Revision: 31.12.2025
---	--

Freigabe:

Abteilungsleiter 37.4	Datum April 2024	Unterschrift gez. Linnarz	
Abteilungsleiter 37.1	Datum April 2024	Unterschrift gez. Fallbrock	
Abteilungsleiter 37.2	Datum April 2024	Unterschrift gez. Merins	
Abteilungsleiter 37.3	Datum April 2024	Unterschrift gez. i. V.Schwichtenhövel	
Abteilungsleiter 37.5	Datum April 2024	Unterschrift gez. Erpenstein	
Abteilungsleiter 37.6	Datum April 2024	Unterschrift gez. Möllenhoff	
Stabstelle ÄLRD	Datum April 2024	Unterschrift gez. Bohn	
Amtsleiter 37 o.V.i.A.	Datum April 2024	Unterschrift gez. Wingler- Scholz	
Verteiler		Zur Beachtung	Zur Kenntnis
Homepage Amt 37, Laufwerk K-Info		X	
Fst. 37.41		X	
Leitstelle FW MS über Fst. 37.21		X	
37.1 PEP, PAL / RD-Hallenmeister		X	
Rettungsdienstschulen (ASB MS, JUH MS, DRK MS, AfG Rheine)		X	
HiOrg - ASB, DRK, JUH, MHD, DLRG		X	

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

1. Kurzbeschreibung der VA

Diese Verfahrensanweisung beschreibt die grundsätzlichen Voraussetzungen und Regelungen zur Durchführung von Praktika an den Rettungswachen, die dem „Verbund Lehrrettungswachen“ der Feuerwehr Münster angehören.

2. Geltungsbereich der VA für Praktikanten

Die VA gilt für Praktikanten, die im Rahmen ihrer Ausbildung zum Rettungshelfer (RH), Rettungssanitäter (RS), zum Notfallkrankenschwäger oder zu sonstigen rettungsdienstlichen Ausbildungen an den Lehrrettungswachen ein Praktikum absolvieren.

3. Geltungsbereich der VA für Mitarbeitende

Die Verfahrensanweisung gilt für sämtliche im Rettungsdienst und Krankentransport der Feuerwehr Münster eingesetzten Mitarbeiter.

4. Ziel der VA

Ziel ist die Festlegung von standardisierten Eingangsvoraussetzungen, Praktikumsabläufen und einheitlicher Vermittlung von Ausbildungsinhalten.

5. Voraussetzungen für die Gestellung eines Praktikumsplatzes

Aus Kapazitätsgründen kann ein Praktikum für die Rettungshelfer- oder Rettungssanitäterausbildung nur für aktiv im Rettungsdienst bzw. Katastrophenschutz der Stadt Münster vorgesehene Personal angeboten werden. Die Anfrage und Anmeldung erfolgt ausschließlich über die entsendenden Organisationen. Die Praktikanten sind während der Ausbildung über die jeweils entsendende Organisation haftpflichtversichert.

Praktika im Rahmen der Weiterbildung in der Notfallpflege sind nur für die Mitarbeitende der Vertragskliniken der Feuerwehr Münster möglich.

5.1 Mindestalter

Voraussetzung für die Durchführung des Praktikums ist das Erreichen des Mindestalters von 18 Jahren zu Beginn des Praktikums.

5.2 Antrag

Alle Anfragen sind per E-Mail an 37_RD_Praktikum@stadt-muenster.de zu richten. Hierbei ist, neben den einzureichenden Unterlagen, eine Telefonnummer des Praktikanten anzugeben, unter der dieser persönlich zu erreichen ist.

Nach Eingang des Antrags werden die Plätze bis zu einem festgesetzten Kontingent vergeben. Über eine Zu- oder Absage werden die Bewerber in der Regel über die entsendende Organisation informiert.

5.3 Unterlagen

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung, per E-Mail an

37_RD_Praktikum@stadt-muenster.de

zu senden:

Rettungshelfer / Rettungssanitäter

- Haftungsausschlusserklärung (siehe Anlage)
- Schweigepflichterklärung (siehe Anlage)
- Bescheinigung der Rettungsdienstschule (siehe Anlage)

Notfallpflegekräfte

- Haftungsausschlusserklärung (siehe Anlage)
- Schweigepflichterklärung (siehe Anlage)
- Anmeldung zum Rettungswachenpraktikum Notfallpflege (siehe Anlage)

Bei sonstigen rettungsdienstliche Ausbildungen

- Haftungsausschlusserklärung (siehe Anlage)
- Schweigepflichterklärung (siehe Anlage)

Liegen die notwendigen Unterlagen dem Antrag nicht bei, kann der Praktikumsplatz nicht verbindlich vergeben werden.

5.4 Persönliche Schutzausrüstung

Zu Praktikumsbeginn sind vom Praktikanten Sicherheitsschuhe (Mindestanforderung: Sicherheitsschuh S 2 Typ B (knöchelhoher Schaft) nach DGUV 105-003), sowie ein schwarzer Gürtel, mitzubringen.

Sonstige Rettungsdienstbekleidung und Schutzausrüstung wird den Praktikanten zur Verfügung gestellt. Getragene Rettungsdienstkleidung ist bei Kontamination, spätestens aber am Dienstende in die entsprechenden Schmutzwäschebehälter zu geben.

Eine Bevorratung / anderweitige Lagerung oder ein Mitführen außerhalb der Rettungswache ist nicht zulässig. Die gesonderten Hygieneregeln bei Verdacht einer Infektionskrankheit des Patienten sind zu beachten.

Für das Verschließen der zur Verfügung gestellten Kleiderspinde ist die Mitnahme eines kleinen Vorhängeschlosses empfehlenswert.

6. Dienstbetrieb/Ausbildungsverlauf auf der Lehrrettungswache

6.1 Ansprechpartner/Weisungsbefugnisse

Ansprechpartner auf den Lehrrettungswachen sind die Praxisanleiter. Die RD-Besetzungen sind in die Ausbildung mit eingebunden. Den Weisungen der RD-Besetzungen ist, insbesondere im Einsatz, jederzeit Folge zu leisten. Die Praxisanleiter und die RD-Besetzungen unterstützen die Praktikanten und binden diese sinnvoll in das Dienstgeschäft ein. Bei Problemen kann der Praktikant den vorgenannten Personenkreis oder weitere Personen seines Vertrauens ansprechen. Ist weiterer Gesprächsbedarf nötig, stehen die Mitarbeitenden der Fachstelle 37.41 zur Verfügung. Zusätzlich kann bei belastenden Situationen jederzeit das PSU Team kontaktiert werden.

Kommt es zu erheblichem Fehlverhalten des Praktikanten, wird das Praktikum nach Rücksprache mit dem Lagedienst mit sofortiger Wirkung beendet. In solchen Fällen ist umgehend die Fachstelle 37.41 per E-Mail an 37_RD_Praktikum@stadt-muenster.de in Kenntnis zu setzen. Über eine eventuelle Fortsetzung des Praktikums entscheidet die Abteilung 37.4.

6.2 Pausen- und Arbeitszeiten

Praktikanten werden montags bis freitags im Früh- oder Spätdienst eingeteilt. Dienstzeit im Frühdienst ist von 7:00 bis 15:30 Uhr, im Spätdienst von 13:30 bis 22:00 Uhr. Die tägliche Überlappungszeit 13:30 bis 15:30 Uhr soll für die Ausbildung an der Feuerwache und für das Abarbeiten des Ausbildungsnachweises genutzt werden.

Eine eigenmächtige Verlängerung der Arbeits- und Ausbildungszeit ist nicht zulässig. Die Dienstzeiten werden dem Praktikanten spätestens bei Praktikumsbeginn mitgeteilt und können ggf. verändert werden. Nach Dienstende ist die Lehrrettungswache ohne Aufforderung selbstständig zu verlassen. Das Arbeitszeitgesetz ist einzuhalten.

Der erste Ausbildungstag beginnt mit einer Einführung ins Praktikum. Diese findet in der Regel ab **8:00 Uhr**, an der zugewiesenen Rettungswache statt. Im Anschluss daran melden sich die Praktikanten beim diensthabenden Wachabteilungsleiter der zugewiesenen Feuer- und Rettungswache. Dieser leitet sie an die zuständigen Praxisanleiter bzw. an die zuständige RD-Besetzung weiter.

Der Praktikant hält sich während der einsatzfreien Zeit in der Rettungsdiensthalle auf und unterstützt bei den täglich anfallenden Arbeiten.

Nach Absprache mit dem Kantinenpersonal kann zum Selbstkostenpreis an der Gemeinschaftsverpflegung teilgenommen werden. Die Verhaltensregeln in der Kantine werden von den RD-Besetzungen oder den Praxisanleitern erklärt. Der von der Feuerwehr Münster zur Verfügung gestellte Dienstausweis kann mit Guthaben geladen werden und zählt somit auch als Zahlungsmittel. Am Ende des Praktikums ist der Praktikant für die Rückbuchung selbst verantwortlich. Spätere Forderungen können nicht berücksichtigt werden. Speisen und Getränke sind umgehend zu bezahlen, eine Selbstbedienung im Bereich der Kantine ist untersagt.

Da im Einsatzfall ein unverzügliches Ausrücken der Einsatzfahrzeuge sicherzustellen ist, ist der Aufenthalt außerhalb der Rettungsdiensthalle auf das Notwendige zu begrenzen. Die Rettungsdienstmitarbeiter sind angehalten, bei Alarmierung unverzüglich ohne Verzögerung auszurücken. Auf ggf. nicht anwesende Praktikanten kann keine Rücksicht genommen werden.

Die jeweils aktuell gültigen Hygiene- und Verhaltensregeln der Feuer- und Rettungswachen können individuelle Veränderungen z.B. bei den Pausenzeiten und den Aufenthaltsbereichen beinhalten. Diesen ist verbindlich Folge zu leisten.

6.3 Ausbildung

Für die Ausbildung sind vorrangig die Praxisanleiter verantwortlich, die von den jeweiligen RD-Besetzungen unterstützt werden.

Zu Beginn des Praktikums werden eine Begleitmappe und weitere Materialien zur Verfügung gestellt, die am Ende des Praktikums zurückzugeben sind.

Erfolgreiche Unterweisungen werden in der Praktikantenmappe durch den Ausbilder abgezeichnet. Die Vorlage der Mappen hat selbstständig durch die Praktikanten zu erfolgen.

Am **Ende des Praktikums** sind folgende Gegenstände und Unterlagen beim Praxisanleiter oder Wachabteilungsleiter abzugeben:

- Praktikumsmappe mit den folgenden Materialien
 - o Dienstausweis
 - o Transponder, Schlüssel und ggf. Parkausweis (nur an Feuerwache 1)
 - o Interner Ausbildungsnachweis der Feuerwehr Münster
 - o Stundennachweis
 - o Einsatznachweis

Das Ausstellen einer Ausbildungsbescheinigung erfolgt ausschließlich (nur nach Aufforderung durch den Praktikanten) durch die Praxisanleiter oder Mitarbeiter der Fachstelle 37.41.

6.4 Krankheit während des Praktikums

Bei Vorliegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, insbesondere bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit mit Symptomen z.B. Fieber, Husten, Geschmackstörungen, Atemnot, Durchfall, darf das Praktikum nicht angetreten bzw. fortgeführt werden. In diesen Fällen ist eine Meldung per E-Mail mit dem Betreff „Krankmeldung“ an 37_RD_Praktikum@stadt-muenster.de zu senden. Bei Wiederaufnahme des Praktikums ist eine Gesundheitsmeldung per E-Mail erforderlich. Die entstandenen Fehlzeiten können in der Regel in Abstimmung mit der Fachstelle 37.41 nachgeholt werden.

6.5 Erscheinungsbild

Da der Praktikant den Rettungsdienst der Stadt Münster repräsentiert, hat das äußere Erscheinungsbild des Praktikanten sauber und gepflegt zu sein. Mit Dienstantritt ist sichtbarer Körperschmuck aus sicherheitstechnischen und hygienischen Gründen zu entfernen. Grundlage sind u.a. die UVV und TRBA 250 in der jeweils gültigen Fassung.

7. Sonderregelungen

Für Angehörige der Polizei, der Bundeswehr, der Notfallbegleitung und für die Mitarbeitenden aus den Münsteraner Krankenhäusern gelten teilweise abweichende Regelungen.

Bei den zum Rettungsdienst der Stadt Münster gehörenden Hilfsorganisationen, kann ein Anteil von 50 % des Praktikums auf Krankentransportwagen (KTW), die dem Verbund der Lehrrettungswache angehören und nach §13 RettG NRW im Rettungsdienst der Stadt Münster eingebunden sind, absolviert werden. In diesem Zuge ist es aus organisatorischen Gründen notwendig, dass die möglichen 50 % der Ausbildung auf dem KTW auch voll ausgeschöpft werden müssen. Die Hilfsorganisationen benennen die entsprechenden geeigneten Ausbilder. Die Ausbildung ist in der Zeit auf dem KTW gemäß Anlage 8 oder 9 RettAPrVO NRW in dem von der Feuerwehr vorgegeben Umfang durchzuführen. Die Fahrdienstleiter geben im Anschluss die als Anlage beigefügte Bescheinigung „Ausbildung auf dem KTW“ (siehe Anlage) an die Feuerwehr weiter. Der von der Fachstelle 4.1 der Feuerwehr Münster benannte verantwortliche Praxisanleiter ist Herr Olaf Wirl, in Vertretung Herr Thomas Feldhaus.

In besonderen Ausnahmefällen kann ein Praktikum an Rettungswachen auch an Wochenenden bzw. an Feiertagen abgeleistet werden. Die Ausbildungszeit beschränkt sich während dieser besonderen Tage auf die Zeit von 7:45 Uhr bis 17:45 Uhr. Ist diese Zeit an Wochenenden für eine Ausbildung notwendig, sind zuvor mind. 2 Wochen der Praktikumszeit zusammenhängend, unter normalen Bedingungen dieser VA, zu absolvieren.

Über diese und andere Abweichungen entscheidet im Einzelfall **ausschließlich** die Fachstelle 37.41.

8. Evidenz (zu Grunde liegende Literatur, Rechtsgrundlagen)

Insbesondere folgende Regelungen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten: Interne Dienstvorgaben der Feuerwehr Münster, NotSanG, RettG NRW, RettAPrVO NRW, IFSG, DGUV 105-003, DIN EN ISO 20471, TRBA 250, Arbeitszeitgesetz, sowie UVV.

9. Ansprechpartner

Fachstelle 37.41 der Feuerwehr Münster

Olaf Wirl Tel.: 0251 / 492 – 8070

Thomas Feldhaus Tel.: 0251 / 492 - 8232

Zu erreichen unter der E-Mail: 37_RD_Praktikum@stadt-muenster.de

Anschrift: Feuerwehr Münster, Höfflingerweg 1, 48153 Münster

10. Anlagen

- Haftungsausschlusserklärung
- Schweigepflichterklärung
- Bescheinigung der Rettungsdienstschule
- Anmeldung zum Rettungswachen Praktikum Notfallpflege
- Bescheinigung „Ausbildung auf dem KTW“

Schweigepflichterklärung

Ich bin umfassend darüber belehrt worden, dass ich nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) der Schweigepflicht unterliege. Der Gesetzestext ist mir bekannt gegeben und erklärt worden.

Ich bin über alle mir bekannt gewordenen Vorgänge während meines Praktikums zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt gegenüber allen Personen bspw. auch gegenüber den Angehörigen von Patienten sowie den eigenen Familienangehörigen. Es ist mir bekannt, dass die Schweigepflicht auch nach Beendigung des Praktikums uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Bruch der Schweigepflicht ein Grund zur Beendigung des Praktikums und Anlass für ein Strafverfahren sein kann.

Ich verpflichte mich, mich jederzeit entsprechend der Belehrung zu verhalten. Ausdrücklich erkläre ich, dass ich die Belehrung verstanden und keine weiteren Fragen habe.

Ort, Datum

Lehrgangsleiter/in /Verantwortliche/r

Praktikant/in /Auszubildende/r

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert [...] anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Ebenso wird bestraft, wer [...]

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, dass er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Haftungsausschlusserklärung

Zuweisung von externen Kräften als Praktikant/in zur Feuerwehr Münster für den Zeitraum

vom _____ bis zum _____.

Name, Vorname _____

Wohnanschrift _____

verzichtet hiermit auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche für Schäden, die im Rahmen obiger Zuweisung auftreten.

Das gleiche gilt, wenn die Feuerwehr Münster einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet ist und der / die Praktikant/in diesen im Rahmen seiner Zuweisung zur Feuerwehr Münster verursacht hat.

Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz entstanden sind und die Verantwortlichkeit hierfür bei der Feuerwehr Münster liegt.

Ort/Datum

Unterschrift

(Bezeichnung der Rettungsdienstschule)

Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname,

Geburtsdatum / Geburtsort

Wohnanschrift

Telefonnummer (unter der/die Teilnehmer/in persönlich zu erreichen ist)

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit Erfolg an dem theoretisch-praktischen Unterricht für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2022 teilgenommen.

Bei der anschließenden praktischen Ausbildung besteht während der praktischen Ausbildung an der Rettungswache Versicherungsschutz für Haftpflicht und Unfall über die entsendende Organisation.

Der Rettungsdienstschule liegen für die oben genannte Person vor:

- ein Führungszeugnis ohne Eintragungen
- eine ärztliche Bescheinigung, mit einem Hinweis das die notwendigen Impfungen mit Impfschutz für den Rettungsdienst vorhanden sind.
- die weiteren Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung gemäß RettAPrVO NRW

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung Stempel

(Bezeichnung des Krankenhauses)

Anmeldung zum Rettungswachen Praktikum während der Weiterbildung zur Notfallpflege

(gemäß § 2 der Rahmenvereinbarung)

Name, Vorname,

Geburtsdatum / Geburtsort

Wohnanschrift

Telefonnummer (unter der/die Teilnehmer/in persönlich zu erreichen ist)

Wird in der Zeit vom _____ bis _____

im Rahmen der Weiterbildung zur Notfallpflege, für den praktischen Einsatz im Rettungsdienst, gemäß der Rahmenvereinbarung zur Fachweiterbildung Notfallpflege, entsandt.

Der/Die Weiterbildungsteilnehmer/in verfügt über ein Sprachniveau von mindestens B2, bei nicht im Inland erworbenen Schul- beziehungsweise Ausbildungsabschlüssen.

Es wird bescheinigt, dass der/die Weiterbildungsteilnehmer/in gesundheitlich und körperlich für einen Einsatz im Rettungsdienst geeignet ist und die gesetzlichen und für den Rettungsdienst empfohlenen und notwendigen Impfungen durchgeführt wurden und Impfschutz besteht.

Der/Die Weiterbildungsteilnehmer/in versichert eidesstattlich, dass er/sie nicht gerichtlich vorbestraft ist, gegen ihn/ihr derzeit kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist und gegen ihn/ihr in den letzten fünf Jahren weder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft noch ein gerichtliches Strafverfahren, das nicht zu einer Bestrafung geführt hat, abgeschlossen worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift Weiterbildungsteilnehmer/in

Unterschrift und Stempel des entsendenden Krankenhauses

(Bezeichnung der Hilfsorganisation)

Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname,

Geburtsdatum / Geburtsort

Wohnanschrift

Telefonnummer (unter der/die Teilnehmer/in persönlich zu erreichen ist)

hat in der Zeit vom _____ bis _____ an der praktischen Ausbildung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2022 teilgenommen. Die Ausbildung wurde gemäß den Vorgaben der Feuerwehr Münster durchgeführt und im Ausbildungsnachweis (Anlage 8 oder 9 RettAPrVO) dokumentiert.

Die Ausbildung erfolgte auf dem/n Krankentransportwagen _____
(Funkkennung/en)

und umfasste _____ Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten.

Ort, Datum

Unterschrift Fahrdienstleitung der Hilfsorganisation

Stempel